

GTW · Benzenbergstraße 39-47 · 40219 Düsseldorf

Herrn
Siegfried Zimmer
Ruhrorter Straße 9
46049 Oberhausen

Per E-Mail: info@blowmax.de

Datum: 02.03.2017
Unser Zeichen: 53/17

Zimmer - Werbung Beratung

Sehr geehrter Herr Zimmer,

Sie haben uns um Prüfung der Rechtslage hinsichtlich der Werbemöglichkeiten Ihres Erotikbetriebes gebeten. In diesem Zusammenhang teilten Sie uns mit, dass Ihnen bekannt geworden sei, dass zum 01.07.2017 eine Gesetzesänderung erfolge, die ein Werbeverbot beinhalte.

I. Inkrafttreten des ProstSchG zum 01.07.2017

Nach unseren Recherchen tritt das von der Bundesregierung im Juli 2016 beschlossene und vom Bundesrat genehmigte Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) zum 01.07.2017 in Kraft. Das ProstSchG können Sie auf der Internetseite zum Bundesgesetzblatt unter folgendem Link finden: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2372.pdf%27%5D_1486630559911

II. Werbeverbot gem. § 32 Abs. 3 ProstSchG

In § 32 Abs. 3 ProstSchG ist auch das wohl von Ihnen angesprochene Werbeverbot enthalten. Darin heißt es wie folgt:

Düsseldorf

Grote-Terwiesche Rechtsanwälte PartGmbH

Jan-Marcel Grote

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bankkaufmann

Dr. Michael Terwiesche LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der Hochschule Rhein-Waal für International Business Law

Dr. Karsten Prote

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter an der TU Dortmund für Bau- und Architektenrecht

Jürgen F.-J. Mintgens

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter an der FH Köln für Bau- und Architektenrecht
Dozent an der Universität Wuppertal für Real Estate Management und Construction Project Management

Ulf Prechtel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Birte Loleit-Dittrich

Rechtsanwältin

Dr. Marco Boksteen

Rechtsanwalt

Roland Maria Schäfer

Rechtsanwalt

Dr. Ira Janzen

Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Mediatorin

Jan Horn

Rechtsanwalt

Ina Lompa

Rechtsanwältin

Dr. Christina Keune

Rechtsanwältin

Christian Wolicki

Rechtsanwalt

Wolfram Chowanietz

Rechtsanwalt

Carlo Peitz

Rechtsanwalt

Krefeld

Wenning-Röttges GbR

Thorsten Wenning

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nils Röttges

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nils Eich

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Internet www.g-t-w.com

E-Mail mail@g-t-w.com

USt-ID-Nr. DE 214318296

Bankverbindung

HypoVereinsbank Düsseldorf

BLZ 30220190 · Konto 44 66 900

BIC HYVEDEMM414

IBAN DE70 30220190 0004 4669 00

Benzenbergstraße 39-47

D-40219 Düsseldorf

T +49 211 93 88 99 11

F +49 211 93 88 99 22

Girmesgath 5 / Gebäude B1

Mies van der Rohe Business Park

D-47803 Krefeld

T +49 2151 56 78 60

F +49 2151 56 78 620

„Es ist verboten, durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu sexuellen Dienstleistungen anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhaltes bekannt zu geben

1. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt,

2. in einer Weise, die nach Art der Darstellung, nach Inhalt oder Umfang oder nach Art des Trägermediums und seiner Verbreitung geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret zu beeinträchtigen oder

3. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt.

Dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.“

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 14 ProSchG handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 3 S. 1 ProSchG, auch in Verbindung mit S. 2, eine sexuelle Dienstleistung anbietet, ankündigt oder anpreist oder eine dort genannte Erklärung bekannt gibt.

Es gilt mithin, dass Sex ohne Kondom und Sex mit Schwangeren ab dem 01.07.2017 nicht mehr beworben werden darf. Auch entsprechende Werbung mit Kürzeln wie bspw. „AO, FO, FT“ darf nicht mehr erfolgen. Dabei zeigt der Wortlaut des Gesetzes, dass dieses Verbot uneingeschränkt, also für Werbung in jeglicher Form gilt. Dieses Verbot gilt mithin auch für „geschlossene“ Webseiten.

Ergebnis: Eine Werbung mit Sex ohne Kondom oder Sex mit Schwangeren ist nach § 32 ProSchG verboten.

Zudem darf nicht in einer Weise geworben werden, die nach Art der Darstellung, nach Inhalt oder Umfang oder nach Art des Trägermediums und seiner Verbreitung geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret zu beeinträchtigen. Die grundsätzliche Werbemöglichkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 32 Abs.3 Nr. 2 umfasst das bisher in § 120 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten normierte generelle Verbot, durch die dort genannten Medien für eine Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen zu werben oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntzugeben. Durch die Formulierung in Nummer 2 wird der Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 120 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Rechnung getragen. Werbung oder Bekanntgabe sind insbesondere dann nach Nummer 2 verboten, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Nach den Urteilen des 1. Zivilsenats

des BGH vom 13. Juli 2006 – I ZR 241/03 und I ZR 65/05 – ist aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001 am 1. Januar 2002 sowie dem gewandelten Verständnis in der Bevölkerung **an einem generellen Verbot jeder Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen nach § 120 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht mehr festzuhalten**. Das Werbeverbot für Prostitution soll auf Fälle beschränkt werden, in denen durch die Werbung eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, vor allem derjenigen von Kindern und Jugendlichen vor den mit der Prostitution generell verbundenen Gefahren und Belästigungen eintritt. Die Werbung ist unzulässig, wenn sie nach Aufmachung, Inhalt oder Umfang nicht in der gebotenen zurückhaltenden Form erfolgt oder nach der Art des Werbeträgers und seiner Verbreitung geeignet ist, die schutzbedürftigen Rechtsgüter zu gefährden. Auf die Eignung der Werbung im Sinne des § 119 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, andere zu belästigen, oder ihre Äußerung in grob anstößiger Form soll es nicht ankommen.

Empfehlung: Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, auf Ihrer Internetseite Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen nur darzustellen, nachdem sichergestellt wurde, dass keine Jugendlichen darauf Zugriff erhalten. Zudem sollte die Werbung nach Aufmachung, Inhalt oder Umfang in einer eher zurückhaltenden Form erfolgen.

Eine darüber hinausgehende Gesetzesänderung, die zum 01.07.2017 erfolgt, konnten wir in unseren Recherchen nicht feststellen. Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass keine weiteren Änderungen zum 01.07.2017 in Kraft treten.

III. Bereits bestehendes Werbeverbot nach dem OWiG

Wir weisen zudem darauf hin, dass eine mit § 32 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG vergleichbare Regelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Ordnungswidrigkeitengesetz in den §§ 119 und 120 aufgeführt war.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat bspw. in seinem Beschluss vom 24.06.2009, Az. 5 B 464/06 (**Anlage 1**) hinsichtlich einer Werbung eines Bordells auf einem im öffentlichen Straßenverkehr befindlichen LKW mit einer im Großformat abgebildeten nahezu unbedeckten Frau, deren Gesicht jedoch nicht zu erkennen war, angenommen, dass dies eine solche unzulässige Werbung darstelle.

IV. Weitere Neuerungen auf Grund des ProstSchG

Im Rahmen unserer Recherchen haben wir zudem festgestellt, dass das ProstSchG auch weitere, über die Einschränkung der Werbungsmöglichkeiten hinausgehende, Regelungen beinhaltet, die für Sie von Bedeutung sein könnten. Wir empfehlen Ihnen daher sich umfassend mit sämtlichen neuen Regelungen und neu eingeführten Erlaubnispflichten auseinanderzusetzen. Gegebenenfalls könnte auch bei der Stadt Oberhausen eine Anfrage gestellt werden, welche zusätzlichen Voraussetzungen von Ihrem Betrieb ab dem 01.07.2017 zu erfüllen sind.

Insbesondere weisen wir auf folgende zwei Neuerungen hin:

1. Es wird die Auffassung vertreten, dass Gangbangpartys und Flat-Rate-Sex-Angebote nach dem 01.07.2017 nicht mehr zulässig sind. Dies wird auf das nun nochmals ausdrücklich in § 26 ProstSchG festgelegte sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten zurückgeführt.
2. Auch enthält das ProstSchG in den §§ 12 ff. umfangreiche Regelungen zur Erlaubnispflicht zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes.

V. Fazit

Im Ergebnis ist daher Folgendes festzuhalten:

- **Eine Werbung mit Sex ohne Kondom oder Sex mit Schwangeren ist nach § 32 ProstSchG verboten.**
- **Auf Ihrer Internetseite sollte Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen nur dargestellt werden, nachdem sichergestellt wurde, dass keine Jugendlichen darauf Zugriff erhalten. Zudem sollte die Werbung nach Aufmachung, Inhalt oder Umfang in einer eher zurückhaltenden Form erfolgen.**

Wir hoffen, dass wir die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantworten konnten und stehen Ihnen selbstverständlich bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem ProstSchG gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulf Prechtel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht